

Verfahrensgang

LG Kaiserslautern, Beschl. vom 30.09.2010 – 1 T 218/09, [IPRspr 2011-75a](#)

OLG Zweibrücken, Beschl. vom 21.03.2011 – 3 W 170/10, [IPRspr 2011-75b](#)

Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Eingehung, Wirksamkeit
Freiwillige Gerichtsbarkeit → Namens- und familienrechtliche Sachen (bis 2019)

Rechtsnormen

EGBGB **Art. 13**; EGBGB **Art. 13 ff.**; EGBGB **Art. 17b**

FGG **§ 20**; FGG **§ 27**; FGG **§ 29**

PStG **§ 35**; PStG **§ 49**; PStG **§ 53**

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2011, 1526

NJW-RR, 2011, 1156

StAZ, 2011, 184

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2011-75b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

vorsätzlich (Englisch-Deutsch-Wörterbuch dict.cc). Richtigerweise knüpft s. 33 II lit. b der Marriage Ordinance hiernach deshalb die [Nichtigkeit der] Eheschließung an die bewusste und gewollte (= vorsätzliche) Eheschließung unter falschem Namen.

Die tatsächlichen Voraussetzungen des Vorsatzes sind nicht gegeben.

(a) Der Beteiligte zu 2) hat bei der Eheschließung in Nigeria seine Papiere vorgelegt, die den zweiten Vornamen ausweisen. Er wäre sicherlich nicht eigens nach Nigeria gereist, um – im Zusammenwirken mit der Beteiligten zu 1) – die von den Behörden wegen unrichtiger Namensbeurkundung als Nichtehe angesehene Ehe durch eine bewusste und gewollte abermalige Beurkundung unter unvollständigem Namen, also möglicherweise eine weitere Nichtehe, zu ersetzen.

(b) Die Beteiligte zu 1) verfügt – bestätigt vom Generalkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Lagos – über einen visumfähigen Reisepass vom 30.4.2008 auf den Namen Mary Ob. Unter diesem Namen – so geändert am 13.2.2010 auf behördliche Anregung – hat sie am 30.3.2010 in Nigeria den Beteiligten zu 2) geheiratet. Den Namen S. hat sie nicht verschwiegen, sondern angegeben.

Abgesehen davon, dass es alles andere als unproblematisch erscheint, ob deutsche Behörden überhaupt die Wirksamkeit einer von den nigerianischen Behörden ohne Verstoß gegen den deutschen ordre public durchgeführten Änderung des Namens einer nigerianischen Staatsangehörigen überprüfen dürfen, ist die Beteiligte zu 1) – unstreitig – der Bitte oder Empfehlung der Botschaft gefolgt, den „anderen Namen zu verwenden“. Hiernach ist es der Beteiligten zu 1) jedenfalls nicht als vorsätzlich anzulasten, dass die Beteiligten zu 1) die Ehe unter ihrem auf behördliche Anregung geänderten (möglicherweise materiell unrichtigen) Namen geschlossen und nicht unter Gefährdung der Eheschließung auf dem Namen S. bestanden hat. Die Wirksamkeit der Eheschließung ist hierdurch jedenfalls auch unter Zugrundelegung nigerianischen Rechts nicht tangiert.

2. Die angefochtene Entscheidung ist daher aufzuheben und das Standesamt anzuweisen, von den entsprechenden Bedenken Abstand zu nehmen.“

2. Persönliche Ehewirkungen

75. *Eine im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe ist eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.*

a) LG Kaiserslautern, Beschl. vom 30.9.2010 – 1 T 218/09: StAZ 2011, 114.

b) OLG Zweibrücken, Beschl. vom 21.3.2011 – 3 W 170/10: NJW-RR 2011, 1156; FamRZ 2011, 1526; StAZ 2011, 184.

Am 24.10.2008 schlossen der ASt. und D. P. S. in San Francisco, Kalifornien, die Ehe; was nach dortigem Recht auch für gleichgeschlechtliche Paare möglich ist. Der ASt. ist dt. Staatsangehöriger und beantragte beim Standesamt in ... die Eintragung dieser Ehe gemäß § 35 PStG in das Lebenspartnerschaftsregister. Das Standesamt lehnte diesen Antrag ab.

Den Antrag des Beschwf. nach § 49 PStG beim AG, das Standesamt zur Eintragung anzuweisen, wurde mit Beschluss des AG vom 29.10.2010 zurückgewiesen. Auf die gegen diesen Beschluss gerichtete Beschwerde des ASt. hat das LG den Beschluss des AG aufgehoben und das Standesamt angewiesen, die Ehe des Beschwf. mit dem Zusatz in das Lebenspartnerschaftsregister einzutragen, dass ihre Rechtswirkungen

nicht weitergehen als die Rechtswirkungen einer Lebenspartnerschaft. Hiergegen wendet sich die weitere Beschwerde der Beteiligten zu 1).

Aus den Gründen:

a) *LG Kaiserslautern 30.9.2010 – 1 T 218/09:*

„II. 2. Die Beschwerde ist auch begründet. Der Beteiligte zu 1) hat einen Anspruch darauf, dass seine rechtliche Verbindung als Lebenspartnerschaft in das Personenstandsregister eingetragen wird.

Nach Art. 17b I 1 EGBGB (der die eingetragene Lebenspartnerschaft zum Regelungsgegenstand hat) unterliegen die Begründung, die allgemeinen und die güterrechtlichen Wirkungen sowie die Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft den Sachvorschriften des registerführenden Staats. Nach Abs. 4 der o.g. Vorschrift gehen die Wirkungen einer im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht weiter als nach den Vorschriften des BGB und des LPartG vorgesehen. Aus der Einführung des Abs. 4 wird gefolgert, dass zwar eine ausländische Ehe Gleichgeschlechtlicher nicht als Ehe im Sinne des Art. 13 EGBGB (betrifft das für eine Eheschließung anzuwendende Recht) qualifiziert werden kann, jedoch als Lebenspartnerschaft im Sinne des Art. 17b EGBGB. Nach Abs. 4 soll der ‚Grundsatz des schwächeren Rechts‘ gelten (vgl. BT-Drucks. 14/3751 S. 61; Stellungnahme der Bundesregierung zu Art. 17b EGBGB, BT-Drucks. 16/10432 S. 56; MünchKomm-Coester, 5. Aufl, Art. 17b Rz. 146; *Staudinger-Mankowski*, BGB, 2004, Art. 17b Rz. 23; *BeckOK-Heiderhoff*, BGB, Art. 17b EGBGB Rz. 11 f.; VG Karlsruhe, Urt. vom 9.9.2004, IPRax 2006, 284 ff. [287]; BFH, Urt. vom 30.11.2004, IPRax 2006, 287 [288]; VG Münster; Urt. vom 13.12.2007, juris Rz. 19 f.). Sofern teilweise sogar die Anerkennung einer Ehe (im Sinne des Art. 13 EGBGB) postuliert wird, wird dies überwiegend abgelehnt, gestützt auf die Einführung des Art. 17b EGBGB (vgl. MünchKomm-Coester aaO Rz. 144 f.; *Staudinger-Mankowski* aaO Rz. 22). Gerade nicht gewollt war aber offensichtlich vom Gesetzgeber, dass einer nach ausländischem Recht begründeten Ehe Gleichgeschlechtlicher in Deutschland jede Anerkennung versagt bleibt – als Ehe mit z.B. steuerrechtlichen Folgen und als Lebenspartnerschaft mit deren Rechtswirkungen (vgl. MünchKomm-Coester aaO m.w.N.).

Entsprechend den Vorschriften des IPR im EGBGB greifen die Regelungen der §§ 34, 35 PStG Beurkundungen mit Auslandsbezug auf. § 34 PStG betrifft Eheschließungen im Ausland oder vor ermächtigten Personen im Inland. § 35 PStG regelt die Begründung von Lebenspartnerschaften im Ausland.

Nach § 34 I 1 PStG kann die Eheschließung auf Antrag im Eheregister beurkundet werden, wenn ein Deutscher im Ausland die Ehe geschlossen hat; für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Nach Satz 4 der o.g. Vorschrift sind zu dieser Beurkundung u.a. die Ehegatten antragsberechtigt.

Nach § 35 I 1 PStG kann die Begründung der Lebenspartnerschaft auf Antrag im Lebenspartnerschaftsregister beurkundet werden, wenn ein Deutscher im Ausland eine Lebenspartnerschaft im Sinne des LPartG begründet hat. Nach Satz 4 der Vorschrift sind u.a. die Lebenspartner antragsberechtigt.

Soweit das Standesamt die Eintragung der Ehe des Beschwf. als Ehe im Sinne des § 34 PStG abgelehnt hat (obgleich der Beschwf. dies nicht in dieser Form bean-

trägt hatte), war diese Versagung auch mit Blick auf Art. 17 IV EGBGB zutreffend und entsprach der h.M. Nicht mit dem Zweck des § 35 PStG vereinbar ist jedoch die Ablehnung der Eintragung der Ehe (wenigstens) als Lebenspartnerschaft. Die durch das Standesamt hierzu vertretene Rechtsauffassung teilt die Kammer nicht: § 35 PStG setzt gerade nicht voraus, dass es sich um eine nach dem deutschen LPartG begründete Verbindung zweier gleichgeschlechtlicher Personen handelt. Als der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren vorschlug, die Worte ‚im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes‘ zu streichen, da es gerade nur um ähnliche Institute einer ausländischen Rechtsordnung gehe, die der Lebenspartnerschaft vergleichbar seien (vgl. BR-Drucks. 616/05 S. 14), stimmte der Deutsche Bundestag nicht zu, gleichsam mit der Begründung, dass dies selbstverständlich sei: ‚Es kommt deutlich zum Ausdruck, dass es sich nicht um Lebenspartnerschaften ‚nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz‘ handelt, sondern um eine im Ausland begründete Lebenspartnerschaft. Außerdem wird klargestellt, dass es sich um eine Lebenspartnerschaft handelt, die aufgrund der Personenkonstellation als solche hier anerkannt wird und in das Lebenspartnerschaftsregister eingetragen werden kann. Eine Streichung der Wörter ‚im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes‘ würde deshalb angesichts verschiedener in ausländischen Rechtsordnungen denkbaren ‚Lebenspartnerschaften‘ zu Unklarheiten führen. Das Gewollte käme durch das Wort ‚eingetragene Lebenspartnerschaft‘ nicht zum Ausdruck.‘ (BT-Drucks. 16/1831 S. 75).

Entsprechend der dargestellten Auffassung hat auch das Verwaltungsgericht Berlin am 25.6.2010 entschieden (vgl. 23 A 242.08¹, juris Rz. 27): ‚Eine im Ausland geschlossene Ehe gleichgeschlechtlicher Partner ist im Melderegister als Lebenspartnerschaft einzutragen, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Rechtswirkungen einer im Ausland geschlossenen Ehe deutlich hinter einer im Bundesgebiet eingegangenen Lebenspartnerschaft zurückbleiben; dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie hier – die im Ausland geschlossene Ehe gleichgeschlechtlicher Partner in einem EU-Mitgliedstaat als Ehe anerkannt worden ist, etwa durch Eintragung in das Eheregister. Dies folgt aus dem Umstand, dass eine solche Ehe im Bundesgebiet – jedenfalls ähnliche – Rechtswirkungen wie eine Lebenspartnerschaft entfaltet. Dabei ist (melderechtlich) ohne Bedeutung, ob sich diese Wirkungen aus Art. 17b I und IV EGBGB und der Anknüpfung an das Recht des Register führenden Staats oder aus einer aus Art. 13 ff. EGBGB folgenden Anwendung des LPartG ergeben. Mit der Eintragung als Lebenspartnerschaft wird respektiert, dass die Eheschließung in den betreffenden ausländischen Staaten auch gleichgeschlechtlichen Paaren eröffnet ist. Des Weiteren wird damit den unterschiedlichen Ausgestaltungsformen und Bezeichnungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in den verschiedenen Rechtsordnungen Rechnung getragen (vgl. BT-Drucks. 14/3751 S. 60). Auch Vertrauens- und Gleichheitserwägungen sprechen für die Eintragung einer im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe als Lebenspartnerschaft im Melderegister: So können die Eheleute zwar nicht erwarten, dass ihre Verbindung im Bundesgebiet als Ehe anerkannt wird, allerdings dürfen sie darauf vertrauen, dass ihre Ehe in Deutschland in demselben Umfang anerkannt wird wie eine ausländische registrierte Partnerschaft ... Im Falle der vollständigen Verweigerung einer Anerkennung wären nämlich gleichgeschlechtliche Partner, die im Ausland mit der Ehe eine stärkere Bindung

¹ IPRspr. 2010 Nr. 87.

gewählt haben, ohne sachlichen Grund benachteiligt gegenüber gleichgeschlechtlichen Partnern, die im Ausland lediglich eine – u.U. – bindungsschwächere Lebenspartnerschaft eingegangen sind.“

Diesen überzeugenden Ausführungen schließt sich die Kammer vollumfänglich an. Sie sind ohne weiteres auf die Eintragung ins Personenstandsregister übertragbar. Ein Grund für eine differenzierende Behandlung der Register ist nicht ersichtlich. Das Standesamt ist daher zur Vornahme der durch den Beschwf. beantragten Amtshandlung anzuweisen.“

b) OLG Zweibrücken 21.3.2011 – 3 W 170/10:

„II. Die weitere Beschwerde der Beteiligten zu 1) ist statthaft und auch im Übrigen zulässig (§§ 49, 53 II PStG, §§ 27 I, 29 I 1 und 2, IV, 20 I FGG a. F.).

In der Sache bleibt sie jedoch ohne Erfolg.

Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung verwiesen werden. Zu Recht hat das LG die vorliegende im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe als Lebenspartnerschaft qualifiziert. Wenn man eine im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe als Ehe qualifiziert, würde sich ihre Wirksamkeit nach Art. 13 EGBGB richten. Eine Ehe mit einem Deutschen kann hiernach nicht eingegangen werden. Qualifiziert man die in einem anderen Staat geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe als gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft, unterfallen diese Verbindungen der Regelung für Lebenspartnerschaften in Art. 17b EGBGB. § 35 PStG bestimmt, dass die Begründung einer ‚Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes‘ im Ausland auf Antrag im Lebenspartnerschaftsregister zu beurkunden ist, wenn der Antragsteller Deutscher ist. Was mit dem Ausdruck ‚einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes‘ gemeint ist, ergibt sich aus dem Gesetzgebungsverfahren zum PStRG, wie das LG bereits mit zutreffender Begründung festgestellt hat. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen die Formulierung ‚im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes‘ durch die Formulierung ‚eine eingetragene Lebenspartnerschaft‘ zu ersetzen und zur Begründung ausgeführt, die Gesetzesbegründung führe zutreffend aus, dass die Nachbeurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft unter Beteiligung eines Deutschen nicht dazu führe, dass Deutschland zum registerführenden Staat werde, dessen Sachrecht gemäß Art. 17b I 1 EGBGB hins. der Begründung, der allgemeinen und der güterrechtlichen Wirkungen sowie der Auflösung einer Lebenspartnerschaft maßgebend sei. Damit handele es sich bei den in § 35 I 1 PStG in Bezug genommenen Lebenspartnerschaften nicht um solche im Sinne des deutschen LPartG, sondern nur um ähnliche Institute einer ausländischen Rechtsordnung. Der Begriff müsse daher ebenso weit verstanden werden wie in Art. 17b I 1 EGBGB, der unter der Voraussetzung der Eintragung auch solche Verbindungen zweier gleichgeschlechtlicher Personen erfasse, die dem Institut der Lebenspartnerschaft im Sinne des LPartG funktional vergleichbar seien. Die Bundesregierung hatte diesem Vorschlag nicht zugestimmt, weil bereits deutlich zum Ausdruck komme, dass es sich nicht um Lebenspartnerschaften ‚nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz‘ handele, sondern um eine im Ausland begründete Lebenspartnerschaft. Außerdem werde klargestellt, dass es sich um eine Lebenspartner-

schaft handle, die aufgrund der Personenkonstellation als solcher hier anerkannt und in das Lebenspartnerschaftsregister eingetragen werde. Daraus ist zu schließen, dass alle im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften einschl. gleichgeschlechtlicher Ehen erfasst werden (vgl. hierzu auch M. Bruns, StAZ 2010, 187, 188). Es ist zu respektieren, dass die ‚Eheschließung‘ in den betreffenden Staaten, vorliegend den USA, auch gleichgeschlechtlichen Paaren eröffnet ist. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die ausländisch geschlossene Ehe durch einen Verweis auf den Weg über Art. 13 ff. EGBGB nicht in das Lebenspartnerschaftsregister eingetragen werden darf. Denn dort stünde nur die Möglichkeit offen, entweder die homosexuelle Ehe entgegen der klaren deutschen Begrifflichkeit doch als ‚Ehe‘ gelten zu lassen oder ‚trotz der Anknüpfung über Art. 13 ff. EGBGB‘ doch materiell-rechtlich wieder das LPartG anzuwenden (so auch BeckOK-Heiderhoff, BGB, Art. 17b EGBGB Rz. 12).“

3. Eheliches Güterrecht

Siehe auch Nr. 86

76. *Bestimmung des Güterrechtsstatuts eines deutsch-spanischen Ehepaars, das 1975 in Deutschland geheiratet und ab Mitte 1976 bis zum Tod der Ehefrau 2009 den gewöhnlichen gemeinsamen Aufenthalt in Spanien hatte, für die Ermittlung der Erbquote des überlebenden Ehegatten als gesetzlicher Erbe.*

Auch bei Anwendung des Art. 220 III EGBGB findet eine Gesamtverweisung unter Einschluss des ausländischen Kollisionsrechts statt; eine Rück- oder Weiterverweisung durch das ausländische (hier: spanische) Kollisionsrecht ist zu beachten.

Für die Frage, ob das ausländische Kollisionsrecht eine Rückverweisung vorsieht, ist das zum Zeitpunkt des Erbfalls geltende Recht unter Beachtung etwaiger Übergangsvorschriften (hier Art. 9 II spanischer Código civil) maßgeblich.

OLG München, Beschl. vom 3.2.2011 – 31 Wx 242/10; NJW-RR 2011, 663; ZErB 2011, 89; ZEV 2011, 471. Leitsatz in FamRZ 2012, 372.

Die kinderlose Erblasserin ist im April 2009 an ihrem Wohnort in Spanien im Alter von 67 Jahren verstorben. Eine letztwillige Verfügung liegt nicht vor. Die Erblasserin war ausschließlich deutsche Staatsangehörige. Ihr Ehemann, der Beteiligte zu 1), ist spanischer Staatsangehöriger (Gebietszugehörigkeit Katalonien). Die Ehe wurde im Oktober 1975 in München geschlossen. Der Nachlass besteht im Wesentlichen aus Bankguthaben und Wertpapieren in Deutschland und Spanien, dem Anteil der Erblasserin an dem Haus der Ehegatten in Spanien und umfangreichem Immobilieneigentum in Deutschland. Der Beteiligte zu 1) hat die Erteilung eines Erbscheins aufgrund gesetzlicher Erbfolge beantragt, der ihn als Miterben zu 3/4 neben den beiden Söhnen der vorverstorbenen Schwester der Erblasserin [Beteiligte zu 2) und 3)] ausweist. Zur Begründung hat er ausgeführt, zu Beginn der Ehe seien die Ehegatten Deutschland am engsten verbunden gewesen. Vor der Eheschließung sei er nach Spanien zurückgekehrt, um eine eigene Existenz aufzubauen. Die Ehefrau habe noch bis zu einem halben Jahr nach der Eheschließung ihren Wohnsitz in Deutschland gehabt, sie hätten sich jedoch gegenseitig besucht. Erst ein halbes Jahr nach der Eheschließung sei ein gemeinsamer Wohnsitz in Spanien begründet worden.

Das NachlG hat den Erbscheinsantrag zurückgewiesen (Beschl. vom 30.11.2009). Auf die Beschwerde des Beteiligten zu 1) hat das LG die Entscheidung aufgehoben und das NachlG zur Erteilung des beantragten Erbscheins angewiesen. Hiergegen richtet sich die weitere Beschwerde der Beteiligten zu 2) und 3).

Aus den Gründen:

„Die zulässige weitere Beschwerde ist nicht begründet. Die Entscheidung des LG hält der rechtlichen Nachprüfung stand (§§ 27 I FG, 546 ZPO). Für die Ehe